

Berechnungsgrößen
der Krankenversicherung
ab 1. Januar 2025



KNAPPSCHAFT

für meine Gesundheit!

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in der Krankenversicherung ist die Bewilligung bestimmter Leistungen bzw. die Erhebung von Beiträgen von Berechnungsgrößen abhängig, die sich von Jahr zu Jahr ändern.

Krankengeld

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt); hierzu gehören auch Einmalzahlungen wie Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld. Das Krankengeld darf jedoch 90 Prozent des letzten aus laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt berechneten Nettoarbeitsentgelts nicht überschreiten.

Zusätzlich darf das Krankengeld 100 Prozent des laufenden Nettoarbeitsentgelts nicht überschreiten.

Das Regelentgelt wird im Jahr 2025 bis zu 183,75 Euro kalendertäglich berücksichtigt.

Das Höchstkrankengeld beträgt somit 128,63 Euro (70 Prozent von 183,75 Euro) je Kalendertag.

Vom Krankengeld sind Beiträge zur Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Beiträge

Für die Beitragsberechnung sind zum einen die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds und zum anderen die geltenden Beitragssätze maßgebend.

Die beitragspflichtigen Einnahmen werden grundsätzlich nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (2025 = 66.150,00 Euro jährlich, 5.512,50 Euro monatlich) berücksichtigt.

Einzelheiten hierzu finden Sie auf der Rückseite.

Personenkreis	beitragspflichtige Einnahmen	Beitragssätze	Zusatzbeitragsätze	Beitragstragung/Beitragszahlung
Arbeitnehmer	Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung *)	14,60 %	4,4 %	Die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt sind vom Mitglied und vom Arbeitgeber jeweils in Höhe von 9,5 %** zu tragen.
Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, die kein Übergangsgeld erhalten.	20 % der Bezugsgröße (2025 = 749,00 Euro)	14,00 %	2,5 %	Die Einrichtung/der Rehabilitationsträger trägt den Beitrag allein.
Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, die Übergangsgeld erhalten.	80 % des Entgelts, das der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegt *)	14,60 %	2,5 %	Der Rehabilitationsträger trägt den Beitrag allein.
Behinderte Menschen	tatsächliches Entgelt, mindestens 20 % der Bezugsgröße (2025 = 749,00 Euro) *)	14,60 %	2,5 %	Die Einrichtung trägt den Beitrag allein, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt das Mindestentgelt nicht übersteigt. Im Übrigen sind die Beiträge vom behinderten Menschen und von der Einrichtung jeweils in Höhe von 9,5 % ** zu tragen.
Bezieher von _ Arbeitslosengeld	80 % des Entgelts, das der Berechnung des Arbeitslosengeldes bzw. des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt *)	14,60 %	4,4 %	Die Bundesagentur für Arbeit trägt den Beitrag aus dem Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld allein.
_ Bürgergeld	0,2155-fache der Bezugsgröße (= 807,05 Euro) *)	14,00 %	2,5 %	Die Bundesagentur für Arbeit trägt den Beitrag aus dem Bürgergeld allein.
Freiwillig Wehrdienstleistende				Pauschale Beitragszahlung durch den Bund.
Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmer im freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr	Geld- und Sachbezüge	14,60 %	2,5 %	Der Träger der Einsatzstelle trägt die Beiträge in voller Höhe allein.
Rentner	Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezüge (z. B. Betriebsrenten) und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit (z. B. Gewerbe oder freiberufliche Arbeit)	14,60 %	4,4 %***	Die aus der Rente zu zahlenden Beiträge sind vom Rentner und vom Rentenversicherungsträger jeweils in Höhe von 9,5 %** zu zahlen. Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen sind vom Mitglied allein zu tragen.
	ausländische Renten	7,30 %	2,2 %	Die Beiträge aus ausländischen Renten sind vom Mitglied allein zu tragen.
Rentantragsteller	Versorgungsbezüge (z. B. Betriebsrenten) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (z. B. Gewerbe oder freiberufliche Arbeit)	14,60 %	4,4 %	Die Beiträge sind vom Mitglied allein zu tragen.
	ausländische Renten	7,30 %	2,2 %	
	alle übrigen Einnahmen	14,00 %	4,4 %	

*) Sofern Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (auch ausländische Renten), Versorgungsbezüge und/oder Arbeitseinkommen vorhanden sind, stellen auch diese beitragspflichtige Einnahmen dar. Für Arbeitseinkommen gilt dies aber nur dann, wenn daneben auch eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge bezogen werden.

***) inkl. kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

**) Vom 1. Januar 2025 bis 28. Februar 2025 gilt für gesetzliche Renten und Versorgungsbezüge, bei denen der Rentenversicherungsträger bzw. die Zahlstellen von Versorgungsbezügen die Beiträge direkt an der Leistung einbehalten, ein kassenindividueller Zusatzbeitragssatz von 2,7 %.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/pflegende-absichern

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: 1. Januar 2025